



Rostock, den 08.07.2024

Fassung: v1.5.1

Letzte Änderung: 03.02.2025

An alle Mitglieder

Postfach 161017

18023 Rostock

Deutschland

info@warnowfluffs.de

www.warnowfluffs.de

Satzung

Satzung	1
§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb, Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge	5
§ 7 Beurkunden von Beschlüssen	5
§ 8 Organe des Vereins	6
§ 8.1 Vorstand	6
§ 8.2 Beirat	7
§ 8.3 Mitgliederversammlung	7
§ 9 Formen der Versammlung	9
§ 10 Wahlen	9
§ 10.1 Wahl des Kernvorstandes	10
§ 10.2 Wahl des Beirats	10
§ 11 Vereinsordnungen	10
§ 12 Datenschutz	10
§ 13 Satzungsänderung	11
§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen	11
§ 15 Salvatorische Klausel	12
§ 16 Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Warnowfluffs.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock, Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Fangemeinde um anthropomorphe Tier- und theriomorphe Menschendarstellungen jeder Form („Furries“) und ihre Lebensart zu fördern, Begegnungsstätten zu schaffen und die Geselligkeit unter den Mitgliedern zu fördern.

Der Verein versteht unter anthropomorpher Kunst die Darstellung von Tieren, die menschliche Eigenschaften oder Verhaltensweisen aufweisen, in verschiedenen Medien wie Literatur, darstellenden und bildenden Künsten sowie Musik. Diese Kunstform wird oft auch als Furrykunst bezeichnet. Der Begriff „Furry“ beschreibt eine internationale Gemeinschaft von Menschen, die sich für diese Art von Kunst interessieren.

Eine Zusammenarbeit über die oben genannten Regionen hinaus mit anderen Vereinen und Organisationen ist jederzeit möglich und auch gewünscht. Somit können auch bundes- oder sogar weltweite Kontakte verknüpft werden, um die anthropomorphe Kunst weiter zu fördern.

- (2) Dem Zweck des Vereins soll namentlich dienen

1. Die Abhaltung von Stammtischen, Gesellschaftsabenden, Versammlungen, Vorträgen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen im Sinne des satzungsmäßigen Vereinszwecks.
2. Die Unterstützung anderer privater und juristischer Personen oder vereinseigenen Arbeitsgruppen im Sinne des Vereinszwecks.
3. Der Verkauf von Fanartikeln (Merchandise).
4. Die Schaffung und der Betrieb, sowie die Finanzierung von Internet-Präsenzen, digitalen Kommunikationskanälen und digitalen Marktplätzen, welche zur Organisation und Koordination von Treffen bzw. Aktivitäten von Furries beitragen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem

Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden kann, wer die Satzung des Vereins durch Unterschrift, oder der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, anerkennt und entweder

1. eine natürliche Person ist.
2. eine juristische Person ist.
3. oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist.

- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte.
2. Fördermitglied kann jede natürliche Person, juristische Person, oder rechtsfähige Personengesellschaft werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Interessen und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchten.

§ 4 Erwerb, Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Antrag zur Aufnahme, oder zur Änderung der Art der Mitgliedschaft (Aktives oder Fördermitglied) muss schriftlich gegenüber dem Kernvorstand gestellt werden. Bei natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung als minderjährig gelten oder einen gesetzlichen Vertreter haben, muss der Antrag von der gesetzlichen Vertretung gestellt werden.
- (2) Die Entscheidung über einen Antrag nach Absatz 1 liegt beim Kernvorstand und muss innerhalb eines Monats bearbeitet werden. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Bei Ablehnung kann der Antragsteller Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese hat die endgültige Entscheidung über den Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft kann erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres erworben werden.

- (4) Die Mitgliedschaft ist erst mit vollständiger Zahlung des Mitgliedsbeitrags gültig.
- (5) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (7) Die Mitgliedschaft endet automatisch und mit sofortiger Wirkung, wenn Fälligkeiten gegenüber dem Verein, beispielsweise der Mitgliedsbeitrag, nicht fristgerecht nach zweimaliger Mahnung im Abstand von mindestens einer Woche vom Mitglied beglichen worden sind. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet nach Wunsch des Mitglieds bei schriftlichem Antrag gegenüber dem Kernvorstand:
 - 1. Bei aktiven Mitgliedern zum Ende des Geschäftsjahres. Bei unterjähriger Beendigung nach Genehmigung des Kernvorstandes.
 - 2. Bei Fördermitgliedern mit sofortiger Wirkung.
- (9) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn:
 - 1. das Mitglied grob, oder bei mehreren kleineren Verstößen nach schriftlicher Ermahnung, gegen die Vereinssatzung, Ordnungen, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
 - 2. ein wichtiger Grund nach §314 BGB vorliegt.
- (10) Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch den Kernvorstand beschlossen. Das betroffene Mitglied hat vor dem Beschluss mindestens 2 Wochen die Gelegenheit sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt dem Kernvorstand gegenüber Anträge zu stellen. (Antrags- und Rederecht)
- (2) Jedes aktive Mitglied besitzt ein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, den Verein, sowie seinen Zweck - auch und insbesondere in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Art und Weise und nach gutem Glauben zu unterstützen und zu repräsentieren.

- (4) Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, Vereinseigentum mit höchster Sorgfalt zu behandeln.
- (5) Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen von persönlichen Daten wie beispielsweise ihrer Postadresse, E-Mail Adresse oder Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für jegliche Folgen, die sich aus einer Missachtung dieser Pflicht ergeben, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (6) Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt und nicht vergütet.
- (7) Vorstandsmitglieder und Mitglieder, soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden, haben nach §670 BGB einen Anspruch auf Ersatz der nachweislichen, materiellen Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Alle Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
 - 1. Der Nachweis erfolgt über Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals beim Schatzmeister geltend zu machen.
 - 2. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen oder steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur bis maximal zu der Höhe.
 - 3. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.
- (8) Sämtliche von dieser Satzung eingeräumten Rechte werden erst mit vollständiger Entrichtung des Jahresbeitrags wirksam.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist nach Rechnungsstellung binnen 14 Tagen zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Beurkunden von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse der Vereinssitzung sind schriftlich abzulegen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzulegen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung, sowie des Schriftführers, zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll des Schriftführers einer Mitgliederversammlung ist schriftlich abzulegen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung, sowie des Schriftführers, zu unterzeichnen.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins bilden:

1. Der Kernvorstand und der erweiterte Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

(2) Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bildet der Kernvorstand. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Mitgliedern des Kernvorstands gemeinsam vertreten.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kernvorstand und dem Beirat. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) und nicht vertretungsberechtigt. Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

§ 8.1 Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung von Vereinsbeschlüssen.

(2) Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet. Der Schatzmeister dokumentiert Ein- und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. Vorstands oder 2. Vorstands. Die Kasse wird durch Kassenprüfer zuhanden der Mitgliederversammlung überprüft.

(3) Vereinsbeschlüsse werden in Vereinssitzungen zusammen mit dem Beirat („WFA-Meetings“) beschlossen. Die Vereinssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Kernvorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss zum nächstmöglichen Termin, jedoch nicht später als einen Monat, eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Die zweite Sitzung ist unabhängig von der Anzahl an erschienenen Kernvorstandsmitgliedern beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden in Vereinssitzungen mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Personen beschlossen. Es sei denn, die Vereinssatzung oder das Gesetz schreiben andere Mehrheitsverhältnisse vor.

(5) Vereinssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(6) Sollen zu einer Vereinssitzung zusätzliche Teilnehmer eingeladen werden, muss das mehrheitlich beschlossen werden.

- (7) Der Schriftführer führt über jede Sitzung schriftlich Protokoll.
- (8) Ist der Schriftführer verhindert, bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und der Versammlung in angemessener Frist zur Kenntnis zu geben.

§ 8.2 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus:
 - 1. Einem oder mehreren Kassenprüfern
 - 2. Zusätzlichen Beiratsmitgliedern, mindestens 0, jedoch maximal 10 an der Zahl.
- (2) Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds endet mit Auslaufen der Amtsdauer, Niederlegung des Amtes durch das Mitglied oder Abberufung des Beiratsmitglieds durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Arbeit des Schatzmeisters zu überprüfen. Der Schatzmeister muss für diesen Zweck alle erforderlichen Unterlagen jederzeit innerhalb einer Frist von sieben Tagen zur Verfügung stellen. Alle weiteren Beiratsmitglieder haben eine kontrollierende oder beratende Funktion. Beiratsmitglieder haben keine Vertretungsberechtigung für den Vorstand.
- (4) Ein Mitglied des Beirats darf nicht gleichzeitig im Kernvorstand sein.

§ 8.3 Mitgliederversammlung

- (1) Es wird jährlich einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem.
 - 1. Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Fakultativ Bericht des Beirates.
 - 2. Beschluss über die Entlastung des Vorstands und des Beirats.
 - 3. Wahl des Kernvorstands.
 - 4. Wahl der Beiratsmitglieder.
 - 5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - 6. Beschlussfassung bei Satzungsänderung sowie weitere vom Vorstand übertragenen Aufgaben.
 - 7. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung muss, in Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen, allen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Jedes Mitglied darf der Mitgliederversammlung beiwohnen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich per Post oder per Email erfolgen. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizulegen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung gegenüber dem Kernvorstand zu stellen. Allerdings ist dafür eine Frist von 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuhalten. Anträge zur Tagesordnung werden zu Beginn der Versammlung von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Es müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (6) Sollte die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben sein, muss innerhalb von acht Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist unabhängig von den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- (7) Beschlussfassung:
1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen generell in absoluter Stimmenmehrheit, jedoch im zweiten Wahlgang in einfacher Stimmenmehrheit. Es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz schreiben andere Mehrheitsverhältnisse vor.
 2. Die Beschlüsse werden grundsätzlich durch offene Abstimmung gefasst. Es sei denn, diese Satzung, das Gesetz oder ein Mitglied fordert eine geheime Wahl.
 3. Ein Antrag auf geheime Wahl kann von einem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden, und wird akzeptiert, wenn sich mindestens 10% der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.
 4. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters doppelt.
 5. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme gewertet.
- (8) Der Kernvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist jedoch dazu verpflichtet, wenn 50% der Mitglieder dies fordern. Der Forderung muss eine schriftliche Begründung zugrunde liegen und dem Kernvorstand vorgelegt werden. Die Einladung erfolgt gemäß Absatz 3.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand geführt. Bei Verhinderung vertritt der 2. Vorstand. Bei Verhinderung des 1. Vorstands und des 2. Vorstands wird die Mitgliederversammlung von einem vom 1. Vorstand bestimmten Vertreter geführt.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch den Schriftführer zu protokollieren. Bei Abwesenheit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein anderer Schriftführer

durch offene Abstimmung der stimmberechtigten Personen für die Versammlung zu bestimmen.

(11) Stimmzähler Wählen

§ 9 Wahlen

- (1) Für die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Beiratsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung ein Wahlleiter bestellt.
- (2) Der Wahlleiter übernimmt für die Wahl die Sitzungsleitung und übergibt sie dann einem Mitglied gemäß § 8.3 Absatz 9.
- (3) Der Wahlleiter darf nicht zugleich Kandidat einer Wahl sein.
- (4) Alle Wahlen finden in geheimen Abstimmungen statt.
- (5) Jedes Mitglied wird einzeln gewählt.
- (6) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Hat kein Mitglied die absolute Mehrheit im 1. Wahlgang erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Im 2. Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der das einfache Mehr erreicht. Bei gleicher Stimmanzahl wird per Los entschieden.
- (8) Die amtierenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

§ 9.1 Wahl des Kernvorstandes

- (1) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Amtsdauer ist die Mitgliederversammlung unter Einhaltung der in §8.3 Absatz 3 festgelegten Frist einzuberufen.
- (3) Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl zu ernennen. Mit der Ernennung endet die Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitglieds sofort. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Mitglieder des Vereins über die interimistische Besetzung zu informieren.

§ 9.2 Wahl des Beirats

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand unter Berücksichtigung der fachlichen Kompetenz zur Wahl aufgestellt und von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

- (3) Sollte ein Beiratsmitglied vorzeitig ausscheiden, so kann der Kernvorstand per Beschluss in der Vereinssitzung ein Ersatzmitglied ernennen.

§ 10 Vereinsordnungen

- (1) Zur Regelung der vereinsinternen Abläufe kann die Vereinssitzung per Beschluss Vereinsordnungen erlassen, ändern oder aufheben. Es sei denn, Gesetze oder die Satzung schreiben es anders vor.
- (2) Vereinsordnungen sind nicht Teil der Satzung.
- (3) Bei Missachtung von Vereinsordnungen ist gleich wie bei Verletzung von Vereinsinteressen vorzugehen.
- (4) Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen sind allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach §6.3 Absatz 8 fordern, um dort mit einer 2/3 Mehrheit ein Veto zu beschließen. Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Vereinsordnung tritt rückwirkend solange nicht in Kraft, bis ein Beschluss getroffen ist.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 7. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als

dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden. Dazu ist eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig. Alle Änderungen sind vorher in der Tagesordnung anzugeben.
- (2) Satzungsänderungen aus formalen Gründen, beispielsweise aufgrund von Verlangen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden, kann der Kernvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung notwendig. Hierbei müssen 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und bei den abgegebenen gültigen Stimmen muss eine Mehrheit von 3/4 für die Auflösung stimmen.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss innerhalb von fünf Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig ist. Dies muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von

Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.02.2025 von den Gründungsmitgliedern beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Satzung